

Herrn
Dr. Sebastian Bramorski
Hochschulrecht, Prüfungs- und Studienordnung
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Dr. Bramorski,

hiermit nehmen wir für die Universität Witten/Herdecke Bezug zu Ihrem Schreiben vom 15.05.2018 und zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 72 Abs. 2 Nr. 7 regen wir an, diese Regelung wie folgt zu ändern:

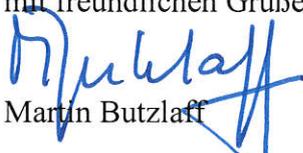
„7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,“

Wir begründen diesen Änderungsvorschlag wie folgt:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht § 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG). Die bisherige Formulierung wurde erst durch das Hochschulfreiheitsgesetz in der jetzigen Form in das Hochschulgesetz aufgenommen und stellt eine unangemessene Besserstellung der Hochschulen in staatlicher gegenüber denen in privater Trägerschaft dar. Die vorgeschlagene Änderung stellt damit sicher, dass es nicht weiter zu einer Ungleichbehandlung der staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft im Vergleich zu den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kommt. 11 der 16 Hochschulgesetze in Deutschland haben eine vergleichbare Formulierung gewählt, wie wir sie vorschlagen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Martin Butzlaff